



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 68/2012 vom 28. November 2012

Ordnung

zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen

an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 27.11.2012

**Ordnung
zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen
an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 27.11.2012**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 6 Nr. 8 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379) und unter Beachtung der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8. Juni 2004 und des Beschlusses der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25. Juni 2004 i.d.F. der HRK vom 3. Mai 2011 und der KMK vom 17. November 2011 hat Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin am 27. November 2012 die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn eines Studiums an der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) den Nachweis erbringen, dass sie die für eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzen (sprachliche Studierfähigkeit).

§ 2 Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit

Die gemäß § 1 erforderlichen Sprachkenntnisse werden, sofern kein Befreiungsgrund nach § 6 vorliegt, durch folgende Prüfungen nachgewiesen:

1. durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH), § 3 oder
2. durch den „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test-DaF), § 4 oder
3. durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs“, § 5.

§ 3 Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

(1) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene Prüfung gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 4 Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF)

(1) Ein in allen Teilprüfungen mindestens mit dem Ergebnis „TDN 4“ abgelegter Test-DaF gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

(2) Mit dem Erreichen der Niveau-Stufe „TDN 5“ werden Sprachkenntnisse nachgewiesen, die über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau liegen.

§ 5 Prüfungsteil „Deutsch“ als Feststellungsprüfung an Studienkollegs

Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“ gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen.

§ 6 Befreiende Prüfungen und Qualifikationen

(1) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

(a) Inhaber und Inhaberinnen eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;

(b) Inhaber und Inhaberinnen eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS). Das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) löste zum 01.01.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab.

(c) Inhaber und Inhaberinnen ausländischer Zeugnisse, wenn aufgrund von bilateralen Abkommen oder sonstigen von der KMK und HRK getroffenen Vereinbarungen diese als hinreichende Sprachnachweise anerkannt werden.

(2) Studierende von Partnerhochschulen oder andere Programmstudierende, die bis zu zwei Semester an der HWR Berlin studieren, können von dem Nachweis befreit werden, sofern eine erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu erwarten ist.

(3) Studienbewerber und -bewerberinnen für Studiengänge, die nicht in deutscher Sprache angeboten werden, sind von dem Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit.

(4) Darüber hinaus kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, insbesondere wenn der Bewerber oder die Bewerberin offensichtlich über hinreichende Sprachkenntnisse verfügt (z.B. aufgrund eines abgeschlossenen Germanistikstudiums). Die Befreiung kann mit der Auflage verbunden werden, durch den Besuch studienbegleitender Sprachlehrveranstaltungen die sprachliche Studierfähigkeit zu erweitern. Die Entscheidung über die Befreiung trifft der oder Studiengangsbeauftragte oder der oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Ordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FWW Berlin)“ vom 09.10.2007 außer Kraft.